

Satzung

Camarguepferde Deutschland e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Camarguepferde Deutschland e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Borken in Westfalen.
3. Die Geschäftsstelle ist am Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

1. Die Förderung der Verbreitung und der Zucht des Camargue-Pferdes in Deutschland.
2. Die Förderung des Reitens und Fahrens mit Camargue-Pferden.
3. Beratung und Förderung seine Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht und Haltung des Camargue-Pferdes. Die Beratung und Förderung zur Zucht richten sich nach den Vorgaben des Ursprungszuchtgebietes, der Camargue, und den der deutschen Zuchtverbände sowie den Bestimmungen der EU.
4. Führung eines verbandsübergreifendes Zuchtbuchs.
5. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Ausrichtung und/oder Organisation von Turnieren mit Camarguepferden
 - Organisation von Lehrgänge für das Reiten und Fahren mit Camarguepferden sowie anderen Aktivitäten mit Camarguepferden
 - Teilnahme an Pferde-Messen und öffentlichen Pferdeveranstaltungen.
 - Bildung eines Zuchtausschusses
 - Ausarbeitung einer Zuchtbuchordnung in Anlehnung an die züchterischen Vorgaben des Ursprungszuchtgebietes, der Camargue
 - Zusammenarbeit mit den Zuchtorganisationen des Ursprungszuchtgebietes, der Camargue
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft, Erwerb

1. Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die mindestens 14 Jahre alt ist.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorsitzenden des Vorstandes des Vereines zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem oder den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben.

3. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein kann durch Vorstandsempfehlung Ehrenmitglieder (nicht ordentliche Mitglieder) ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftlich erklärten Austritt, der jederzeit möglich ist und sofort Gültigkeit erlangt. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht rückvergütet.
2. durch Streichung von der Mitgliederliste, die der Vorstand vollziehen kann, falls ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen seine Mitgliedspflichten oder gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder sich unehrenhaft verhält. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen oder eine schriftliche Stellungnahme zu verlesen bzw. verlesen zu lassen.

Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

4. durch Tod.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder haben nach Maßgabe der Satzung aktives und passives Wahlrecht. Minderjährige haben nur das aktive Wahlrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse zu befolgen,
 - b) den Bestimmungen der Zuchtbuch- und Geschäftsordnung nachzukommen;
 - c) Beiträge und Gebühren fristgerecht zu zahlen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Zuchtausschuss

Mitglieder des Vorstandes und der übrigen Organe führen ihre Arbeit für den Verein ehrenamtlich aus.

Jedes Vereinsorgan gibt sich eine eigene, an die Bedürfnisse des jeweiligen Organs angepasste Geschäftsordnung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate unter dem Vorsitz des Vorsitzenden, in seiner Vertretung des stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen. Das genaue Verfahren regelt die Geschäftsordnung..
4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen im Wortlaut auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.
6. Es wird offen oder auf Antrag geheim abgestimmt. Vertretung ist nicht zulässig.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des übrigen Vorstandes
 - c) Wahl von Sonderausschüssen
 - d) Festsetzung der Beiträge und Gebühren des nachfolgenden Geschäftsjahres
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Beschluss über die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen.
 - h) Beschlussfassung über die Tätigkeiten und Aktivitäten des Vereins
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Inhalt des Protokolls wird allen Vereinsmitgliedern zeitnah mitgeteilt.

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, sowie bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ernennen einen Schriftführer.
4. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereines und führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.
5. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlung ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz und leitet die Versammlung.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Bleibt der Verein nach 3-jähriger Amtsdauer ohne neuen Vorstand, so kann der alte Vorstand bis zur nächsten Neuwahl im Amt bleiben und die Vereinsgeschäfte weiterführen.
7. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand kann per Vorstandsbeschluss Ehrenmitglieder ernennen. Ferner obliegen ihm alle Angelegenheiten des Vereines, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Abstimmung kann auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern mitzuteilen.
9. Die Art und Weise der Mitteilungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 10

Zuchtausschuss

1. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereines, und mindestens zwei, höchstens jedoch vier weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Aufgabe des Zuchtausschusses ist die Erarbeitung der Zuchtbuchordnung sowie die Beratung der Mitglieder in allen züchterischen Fragen.
3. Die Arbeitsweise des Zuchtausschusses wird von der Zuchtbuch- und Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann vom Vorstand oder von der Hälfte der Mitglieder beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von sechs Wochen hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereines ist von der Mitgliederversammlung ein Rechtsnachfolger zu bestimmen. Diesem fallen die nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte zu. Kann über den Rechtsnachfolger keine satzungsgemäße Mehrheit erzielt werden, fällt das sich ergebende Vereinsvermögen an eine öffentliche Stiftung im Bereich des Tierschutzes.

Borken/Westf. 1, den 21. Februar 1976

Titz, 11.1.2015

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

- Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich und per e-mail zu erfolgen.
- Abstimmungsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die ihren Beitrag im Kalenderjahr bezahlt haben und mindestens 3 Monate vor der Jahreshauptversammlung in den Verein eingetreten sind.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern als Protokoll der Mitgliederversammlung schriftlich und per E-Mail mitgeteilt.
- Die Geschäftsordnung kann geändert werden. In der Regel nach Vorstandswahlen.

Geschäftsordnung für Vorstands- und Zuchtausschusssitzungen

Vorstand

- Die Einladung zur Vorstandssitzung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstandsvorsitzenden zu erfolgen.
- Anträge zur Tagesordnung, die abstimmungsbedürftig sind, müssen mindestens 1 Woche vor der Sitzung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder per e-Mail eingereicht werden.
- Anträge zur Tagesordnung, die nicht abstimmungsbedürftig sind, können zu Beginn jeder Vorstandssitzung eingereicht werden. Sie bedürfen der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- Die Vorstandssitzung tritt ca. 4 Wochen nach jeder Mitgliederversammlung zur

Beschlussausführung zusammen. Ferner nach dem Terminzeitraum, über den der Vorstand bereits beschlossen hat und wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Der erste Vorsitzende kann eine zusätzliche Vorstandssitzung einberufen unter Einhaltung der Fristen.

- Beschlüsse des Vorstandes werden den Mitgliedern in der Regel zeitnah per e-Mail oder im Vereinsforum der Internetseite des Vereins mitgeteilt, spätestens jedoch auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- Ansonsten gilt die in der Satzung des Vereins eingearbeitete Geschäftsordnung.

Zuchtausschuss

Die gleiche Geschäftsordnung wie für die Vorstandssitzung gilt auch für den Zuchtausschuss. Zusätzlich: Auf der ersten Zuchtausschusssitzung nach der Wahl wählen die Mitglieder des Zuchtausschusses aus ihrer Mitte den Zuchtleiter und den Zuchtbuchführer.